

13

N. V. / I.

Anfrage

des

Abgeordneten Johann Gürkler und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Justiz, betreffend die Willkür eines Bezirksgerichtes in der Frage der Begnadigung.

Der Wirtschaftsbefitzer Josef Lettner in Kreuzen, Gerichtsbezirk Grein, hat im vergangenen Sommer von der sich nach Erfüllung der vorgeschriebenen Lieferungs-pflichten erübrigenden Milch in der Woche einige Male über wiederholtes Bitten eines im Orte Kreuzen weilenden Sommergastes diesem ab und zu ein ganz bescheidenes Quantum an Milch geliefert. Von Fall zu Fall wurde eine Maß Milch, das ist zirka 1 1/4 Liter von der Frau des obgenannten Wirtschaftsbefizers abgekocht und auf Kosten desselben Wirtschaftsbefizers in den fast eine halbe Gehstunde entfernten Ort nach Kreuzen in die Wohnung des Sommergastes getragen. Josef Lettner, beziehungsweise seine Frau verlangte dafür keinen Preis, sondern ließ sich den ihr aufgedrängten Betrag von 1 K für die Maß Milch, das Abkochen, Beistellen und Reinigen des Geschirres und Zutragen gewähren. Der Fall gelangte beim Bezirksgerichte in Grein zur Anzeige und wurde Josef Lettner deshalb wegen Preistreiberei zu fünf Tagen Arrest verurteilt. Der Angeklagte war damals nicht vertreten, seine vollkommene Unkenntnis prozessualer Einrichtungen hat es mit sich gebracht, daß er gegen die Strafe kein Rechtsmittel ergriff.

Erst als Josef Lettner die Aufforderung zur Abbüßung der Strafe bekam, erlah er den Ernst dieses Urteiles und wurde nun ein Gnadengesuch beim Staatsratsdirektorium eingebracht, welches vom Präsidenten der deutschösterreichischen Republik warm unterstützt wurde. In dem Gesuche wurde die Bitte gestellt, die verhängte Arreststrafe im Gnadenwege wenigstens in eine Geldstrafe umzuwandeln und wurde zur Unterstützung dieser Bitte

auch angeführt, daß der Verurteilte trotz seines hohen Alters niemals wegen Preistreiberei noch wegen irgendeines anderen Deliktes vorbestraft erscheint. Die Gemeindevorsteherung in Kreuzen hat sich diesem Ansuchen wärmstens angeschlossen.

An Lettner ist nun inzwischen auch die amtliche Verständigung gelangt, daß das Gnadengesuch an zuständiger Stelle einlangte. Der Anfragesteller machte sofort nach der Überreichung dem Straf-richter in Grein, Herrn Dr. Teufel, welcher seinerzeit auch das Urteil fällte, Mitteilung, daß der Präsident der Republik das Gesuch warm unterstützte und sagte Herr Bezirksrichter Dr. Teufel dem Anfragesteller bindend zu, das aus dem Grunde der Begnadigung einzubringende Gesuch um Strafausschub günstig zu erledigen.

Diese Zusage ist eigentlich bei einer gerechten Auslegung des Gesetzes zufolge § 482 der Straf-prozessordnung nur selbstverständlich. Das Bezirksgericht in Grein scheint jedoch nach einer telephonisch eingelangten Mitteilung des dortigen Notars sich in der Zwischenzeit zu einer anderen Ansicht bekehrt zu haben, denn es hat zufolge dieser Mitteilung entgegen seiner ausdrücklich gegebenen Zusage und entgegen einer vernünftigen Interpretation der Strafprozessordnung sich aus unbekanntem Gründen bewogen gefunden, die mündlich gegebene Zusicherung zu brechen und der höchsten gesetzgebenden Gewalt und dem höchsten und größten Rechte, dem der Begnadigung vorzugreifen, indem es nunmehr anordnet, daß Lettner vor der Entscheidung über die Begnadigungsfrage binnen weniger Tage die verhängte Arreststrafe anzutreten habe, für dessen

Konstituierende Nationalversammlung. — 4. Sitzung am 14. März 1919.

Umwandlung in eine Geldstrafe niemand geringerer als der Präsident der deutschösterreichischen Republik wärmstens eintrat. Eine Begnadigung wird nun sinnlos, wenn die Strafe vor dem Begnadigungsfalle vollzogen wird, und der gegenwärtige Fall gibt die dankenswerte Anregung, zu beantragen, mit allen Mitteln zu trachten, daß eine solche Vergewaltigung der Vernunft fürderhin hintangehalten werde.

Es sei hier besonders und mit allem Nachdruck hervorgehoben, daß der Anfragsteller weit davon entfernt ist, der verdammenwerten Preistreiberei irgendwie das Wort zu reden und auch derjenige, welcher Nahrungsmittel, wie Milch, zu einem übermäßigen Preise verkauft, soll nicht in Schutz genommen werden und seiner verdienten Strafe nicht entgehen. Der Anfragsteller wünscht und verlangt eine rücksichtslose Bestrafung wirklicher Preistreiber, ist aber der ehrlichen und überzeugten Meinung, daß durch das im gegenwärtigen Falle betätigte Vorgehen der Straffjustiz nicht geholfen, sondern die Gerechtigkeit ins Lächerliche gezogen werde. Hier wird ein kleiner Sünder schärfer als ein großer Gauner bestraft, ein unbescholtener, angesehener Mann wird wegen eines verhältnismäßig kleinen Falles zu Arrest verurteilt!

Entschiedenste Rechtsverwahrung muß dagegen eingelegt werden, wenn in einem derartigen Begnadigungsfalle die Willkür eines Richters dazu führen kann, daß das hohe und schönste Recht, das Recht der Begnadigung, in einem Falle, wo der Präsident selbst sie befürwortet, diese durch die Verfügung der sofortigen Strafantrittung von einem Bezirksgerichte vereitelt werde; denn ich wiederhole: Die Begnadigung wird sinnlos, wenn sie erst nach verbüßter Strafe erfolgt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, beehren sich die Gefertigten an den Herrn Staatssekretär für Justiz die Anfrage zu richten:

„Sind Herr Staatssekretär bereit, auf kürzestem Wege, sofort auf das Bezirksgericht Grein Einfluß dahingehend zu nehmen, daß dem Josef Lettner ein Strafaufschub bis zur Erledigung des eingebrachten und vom Präsidenten der Republik befürworteten Antrages um Begnadigung gewährt werde und durch entsprechende Dienstesanweisungen dafür Sorge getragen wird, daß solche Fälle von Willkür in Zukunft nimmer vorkommen können?“

Wien, 14. März 1919.

Franz Trayler.
Matth. Partik.
Hermann Alexmayer.
Florian Födermayer.
Mois Brandl.

Johann Gürtler.
Dr. Resch.
Franz Luttenberger.
Dr. Wigner.
Aug.